

Betreiber von Gasverteilernetzen zuständig ist, folgende Festlegung erlassen:

1. Die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Tenorziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, Az. der Bundesnetzagentur GBK-25-01-2#1) ist auf Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) anzuwenden.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem **Monat bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart, einzureichen.**

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der

Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.

Hinweis: Die vollständige Festlegungsentscheidung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg – www.versorger-bw.de – abrufbar. Die Festlegung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg zwei Wochen verstrichen sind.

GABl. S. 104

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 20. Januar 2026 – WM17-22-2/159 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus genehmigt der Universitätsstadt Tübingen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungs-

gesetzes mit Wirkung ab 1. Februar 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von der Pflicht zur Einholung von Verpflichtungserklärungen gemäß der §§ 3 bis 5 des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG).

Die Universitätsstadt Tübingen wird die Bindung des Auftragnehmers an die in den §§ 3 und 4 LTMG genannten Arbeitsbedingungen und Entgeltregelungen sowie die repräsentativen Tarifverträge während des Befreiungszeitraums vertraglich regeln.

GABl. S. 105

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg über Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

1. vom 28. Januar 2026 – SM36-5418.1-004.01/0003

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg genehmigt den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Böblingen, Bodenseekreis, Calw, Emmendingen, Enzkreis, Esslingen, Freudenberg, Göppingen, Hohenlohekreis, Karlsruhe, Lörrach, Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis, Ostalbkreis, Rastatt, Ravensburg, Rems-Murr-Kreis, Reutlingen, Rhein-Neckar-Kreis, Schwäbisch-Hall, Tuttlingen, Waldshut und Zollernalbkreis auf den für sie stellvertretend vom Landkreistag Baden-Württemberg

gemäß § 4 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes gestellten Antrag mit Wirkung ab 28. Januar 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von

1. § 8 Absatz 1 Nummer 1 Hebammenberufsordnung (HebBO): Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, Beginn und Beendigung der Berufsausübung sowie Änderungen der Niederlassung dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, bei Beginn der Berufsausübung ist die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen.
2. § 9 Absatz 5 Satz 1 Hebammenberufsordnung (HebBO): Beginn und Beendigung sowie personelle Veränderungen der Berufsausübungsgemeinschaft sind dem zuständigen Gesundheitsamt unter Nennung der Gesellschaftsform und der Namen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter anzuzeigen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

2. vom 28. Januar 2026 – SM36-5418.1-004.01/0003

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg genehmigt den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Böblingen, Bodenseekreis, Breisgau-Hochschwarzwald, Calw, Emmendingen, Enzkreis, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Hohenlohekreis, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis, Ortenaukreis, Ostalbkreis, Rastatt, Ravensburg, Rems-Murr-Kreis, Reutlingen, Rhein-Neckar-Kreis, Rottweil, Schwäbisch-Hall, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tübingen, Tuttlingen, Waldshut und Zollernalbkreis auf den für sie stellvertretend vom Landkreistag Baden-Württemberg gemäß § 4 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes gestellten Antrag mit Wirkung ab

28. Januar 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von Ziffer 9 Heilpraktikerverwaltungsvorschrift (HP-VwV): Die Personen, die eine allgemeine Heilpraktikererlaubnis oder eine auf das Gebiet der Psychotherapie, der Physiotherapie, der Podologie, der Logopädie oder der Ergotherapie eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis besitzen und nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes Heilkunde ausüben wollen, sollen den für den Tätigkeitsort örtlich zuständigen unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämtern) die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz und einen Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 4 Absatz 3 des Baden-Württembergischen Patientenmobilitätsgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung vorlegen sowie die Praxisanschrift, das Tätigkeitsspektrum und den Beginn und das Ende der Tätigkeit anzeigen.

GABl. S. 105

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr über Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

1. Vom 12. Dezember 2025 – Az. VM3-0215.0-7/2 –

Das Ministerium für Verkehr hat dem Landkreistag Baden-Württemberg stellvertretend für den Alb-Donau-Kreis, den Landkreis Biberach, den Landkreis Böblingen, den Bodenseekreis, den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, den Landkreis Calw, den Landkreis Emmendingen, den Enzkreis, den Landkreis Esslingen, den Landkreis Freudenstadt, den Landkreis Göppingen, den Landkreis Heilbronn, den Hohenlohekreis, den Landkreis Karlsruhe, den Landkreis Konstanz, den Landkreis Lörrach, den Landkreis Ludwigsburg, den Main-Tauber-Kreis, den Neckar-Odenwald-Kreis, den Ortenaukreis, den Ostalbkreis, den Landkreis Rastatt, den Landkreis Ravensburg, den Rems-Murr-Kreis, den Landkreis Reutlingen, den Rhein-Neckar-Kreis, den Landkreis Rottweil, den Landkreis Schwäbisch-Hall, den

Schwarzwald-Baar-Kreis, den Landkreis Sigmaringen, den Landkreis Tübingen, den Landkreis Tuttlingen, den Landkreis Waldshut und den Zollernalbkreis nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 12. Dezember 2025 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von der Nachweispflicht nach § 9 Absatz 7 Satz 2 ÖPNVG genehmigt. Die Genehmigung wurde mit der Auflage gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz erteilt, dass jeder der vorbezeichneten Landkreise auf Aufforderung des Ministeriums für Verkehr die Verwendung der Zuweisungen im jeweiligen geforderten Umfang innerhalb einer ordnungsgemäßen Frist nachzuweisen hat.

2. Vom 19. Dezember 2025 – Az. VM4-882-8/19/1 –

Das Ministerium für Verkehr hat der Stadt Tübingen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 19. Dezember 2025 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von der Übermittlungspflicht nach § 7 Absatz 2 LMG genehmigt.

GABl. S. 106

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bekanntmachung des Ministeriums Ländlichen Raum über Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 29. Januar 2026 – MLR51-0590-16/3 –

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat dem Landkreistag Baden-Württemberg für den Alb-Donau-Kreis, den Landkreis Böblingen, den Bodenseekreis, den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, den Landkreis Calw, den Landkreis Emmendingen, den Enzkreis, den Landkreis Esslingen, den Landkreis Freudenstadt, den Landkreis Göppingen, den Landkreis Heilbronn,

den Hohenlohekreis, den Landkreis Karlsruhe, den Landkreis Konstanz, den Landkreis Lörrach, den Landkreis Ludwigsburg, den Main-Tauber-Kreis, den Neckar-Odenwald-Kreis, den Ostalbkreis, den Landkreis Rastatt, den Landkreis Ravensburg, den Rems-Murr-Kreis, den Landkreis Reutlingen, den Landkreis Rottweil, den Schwarzwald-Baar-Kreis, den Landkreis Tuttlingen, den Landkreis Tübingen und den Zollernalbkreis nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 29.01.2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von § 15 Absatz 4 Satz 1 JWMG (Anzeige der Satzung der Jagdgenossenschaft statt Genehmigung durch die untere Jagdbehörde) genehmigt.

GABl. S. 106